

Kino ist Programm e.V. - BEITRAGSORDNUNG in der Fassung vom 06. August 2014

Auf der Grundlage des § 6 der Satzung des Vereins Kino ist Programm e.V. (Vereinssatzung) in der Fassung vom 07. Juli 2014 erlässt die Mitgliederversammlung folgende Beitragsordnung:

Nr. 01

Beitragspflicht

- a. Die Mitglieder des Vereins sind zur jährlichen Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.
- b. Ehrenmitglieder gemäß § 4 Nr. 5 der Vereinssatzung sind von der Beitragspflicht befreit.
- c. Mitglieder können ihre mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere das Stimmrecht, nur ausüben, sofern und solange sie ihrer Beitragspflicht fristgerecht nachkommen. Stehen Mitgliedsbeiträge zur Zahlung aus, ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte solange, bis die ausstehenden Mitgliedsbeiträge an den Verein entrichtet worden sind. Ferner wird auf § 5 Nr. 3 der Vereinssatzung verwiesen.

Nr. 02

Mitgliedsbeiträge

- a. Mitgliedsbeiträge werden als Jahresbeiträge erhoben. Sie werden nicht monatsweise angerechnet.
- b. Es wird unterschieden zwischen:
 - Normale Mitgliedschaft und Jahresmitgliedsbeitrag
 - Ermäßigte Mitgliedschaft und ermäßigter Jahresmitgliedsbeitrag
 - Fördermitgliedschaft und Fördermitgliedsbeitrag

Nr. 03

Normale Mitgliedschaft und Jahresmitgliedsbeitrag

- a. Die normale Mitgliedschaft steht allen privaten Personen offen. Juristische Personen sind von der normalen Mitgliedschaft ausgeschlossen.
- b. Die normale Mitgliedschaft ist eine aktive Mitgliedschaft. Sie verleiht das Stimmrecht.
- c. Der Jahresmitgliedsbeitrag für private Personen beträgt 45.- Euro | Jahr.

Nr. 04

Ermäßigte Mitgliedschaft und ermäßigter Jahresmitgliedsbeitrag

- a. Die ermäßigte Mitgliedschaft steht allen ermäßigungsberechtigten privaten Personen offen. Juristische Personen sind von der ermäßigten Mitgliedschaft ausgeschlossen.
- b. Ermäßigungsberechtigte sind Studierende, Auszubildende und Schüler_innen, Menschen mit Schwerbehinderung und Erwerbslose.
- c. Die Ermäßigungsberechtigung ist jeweils mit Fälligkeit des ermäßigten Jahresmitgliedsbeitrags nachzuweisen.
- d. Die ermäßigte Mitgliedschaft ist eine aktive Mitgliedschaft. Sie verleiht das Stimmrecht.
- e. Der Jahresmitgliedsbeitrag für Ermäßigungsberechtigte (= Ermäßigter Jahresmitgliedsbeitrag) beträgt 25.- Euro | Jahr.

Nr. 05

Fördermitgliedschaft und Fördermitgliedsbeitrag

- a. Private und juristische Personen können Fördermitglied werden.
- b. Die Fördermitgliedschaft für private Personen ist eine aktive Mitgliedschaft. Sie verleiht das Stimmrecht.
- c. Die Fördermitgliedschaft für juristische Personen ist eine passive Mitgliedschaft. Sie verleiht kein Stimmrecht.
- d. Der Fördermitgliedsbeitrag für private Personen beträgt 150.- Euro | Jahr.
- e. Der Fördermitgliedsbeitrag für juristische Personen beträgt 450.- Euro | Jahr.

Nr. 06

Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

- a. Die Mitgliedsbeiträge werden stets zum 01. Februar des Kalenderjahres erhoben und sind bis spätestens zum 01. März desselben Kalenderjahres an den Verein zu entrichten.
- b. Bei Eintritt in den Verein wird der Mitgliedsbeitrag mit dem Tag erhoben, an dem der Antrag auf Mitgliedschaft vom Vorstand angenommen wird, und ist binnen 4 Wochen an den Verein zu entrichten.

Nr. 07

Mitglieder- und Beitragsverwaltung

- a. Im Rahmen der Mitglieder- und Beitragsverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Ermäßigungsnachweise (soweit es nach Nr. 04 erforderlich ist).
- b. Der Verein nutzt die unter a) erhobenen Daten seiner Mitglieder ausschließlich für die Mitglieder- und Beitragsverwaltung, es sei denn der Vorstand fasst einen entsprechenden Beschluss, dem das Mitglied nicht widersprochen hat.

Nr. 08

Inkrafttreten und Änderung der Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06. August 2014 in Kraft und ist wirksam, bis sie erneut durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert wird.